

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 131/71

URTEIL

Verkündet am

2. November 1972

**[REDACTED],
Amtsinspektor**

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
M [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Sonia C u [REDACTED] geb. Lu [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] Street, B [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. April 1971 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 6. Zivilkammer - Entschädigungskammer - des Landgerichts Trier vom 1. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Berufungs- und Revisionsverfahren sind gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Rechtsmittel trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1910 in Polen geborene Klägerin mußte während des Krieges den Judenstern tragen, lebte im Ghetto und danach 18 Monate in der Illegalität.

- 3 -

Nach ursprünglicher Ablehnung des Gesundheitsschadensanspruchs der Klägerin schlossen die Parteien in dem anschließenden Rechtsstreit vor dem Landgericht am 18. November 1960 einen Vergleich, auf Grund dessen die Klägerin neben dauerndem Heilverfahren für eine chronische reaktive Depression eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 und eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1954 erhielt.

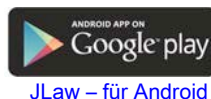
Die Klägerin hat am 10. Januar 1966 erklärt, sie fechte den Vergleich vom 18. November 1960 nach Art. IV Nr. 2 und Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG an. Die Entschädigungsbehörde hat eine neue Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, der Rentenanspruch sei durch den Vergleich nicht in vollem Umfang abgelehnt worden. Ebenso hat das Landgericht entschieden. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Es hält die Anfechtung des Vergleichs nach Art. IV Nr. 2 und Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG für zulässig. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Berufungsgericht hat zur Zulässigkeit des Angleichungsantrages ausgeführt: Entgegen der in Rechtsprechung und Schrifttum sonst einhellig vertretenen Auffassung sei mit dem 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz (RzW 1970, 187) die medizinische Angleichung gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG auch dann für zulässig zu erachten, wenn nur für einen begrenzten Zeitraum eine Gesundheitsschadensrente gewährt worden sei. Dem Angleichungserfordernis, daß Rente in vollem Umfang abgelehnt worden sei, werde bereits dadurch Genüge getan, daß keine laufende Rente gewährt werde. Nur eine derartige Auslegung des Gesetzes vermeide willkürlich erscheinende Zufallsergebnisse - Angleichungsrecht, falls nur Kapitalentschädigung bis Ende Oktober 1953 zugebilligt, hingegen kein Angleichungsrecht, falls auch Rente für nur einen Monat gewährt worden sei - und entspreche dem Gleichbehandlungsgebot.

Dieser rechtlichen Darlegung kann nicht gefolgt werden; sie steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In RzW 1972, 231 Nr. 27 hat der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit der sonst in Schrifttum und Rechtsprechung einhellig vertretenen Auffassung die Rente im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-SchlußG bestimmt als die in monatlichen Teilbeträgen zu berechnende Entschädigungsleistung in Geld für verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit, der den 31. Oktober 1953 überdauert hat oder danach in Erscheinung getreten ist und die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt.

Dieser Rentenbegriff ergibt sich aus §§ 12, 31 ff BEG und aus der Abgrenzung dieses Begriffs gegen den der Kapitalentschädigung in § 36 BEG. Von ihm ist der Bundesgerichtshof immer ausgegangen (RzW 1969, 358; 1970, 28 und 77 Nr. 24; 1971, 186 Nr. 28). Daran wird auch gegenüber den abweichenden Erwägungen des Berufungsgerichts festgehalten. Wie in RzW 1972, 231 Nr. 27 dargelegt, rechtfertigen weder Wortlaut noch Sinn des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-SchlußG die Annahme, daß der Gesetzgeber hier unter Rente etwas anderes als in §§ 12, 31 ff BEG verstanden hätte. Es übersteigt den Rahmen zulässiger Auslegung, den Begriff der Rente auf den der laufenden Rente einzuengen und auf diese Weise den Anwendungsbereich der Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG über deren Wortlaut und Sinn hinaus zu erweitern. Wenn auch nur für einen Monat nach dem 1. November 1953 Rente gewährt worden ist, so kann Angleichung nicht verlangt werden (BGH RzW 1972, 231 Nr. 27). Die Rechtsbeständigkeit früherer Bescheide oder die Rechtskraft früherer Urteile ist nur zugunsten solcher Berechtigten durchbrochen worden, für die das Festhalten an der alten Entscheidung eine besondere und unzumutbare Härte dargestellt hätte. Den Bereich dieser besonderen, unzumutbaren Härte hat der Gesetzgeber unter Verwendung des Rentenbegriffs eindeutig abgegrenzt. In dieser nicht sachwidrigen Abgrenzung ist kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu erblicken. Sie ist nicht willkürlich.

Da die Klägerin Rente für die Zeit vom 1. November 1953 bis Ende 1954 erhalten hat, hat das Landgericht zutreffend die Anfechtung für unzulässig gehalten. Sein Urteil wird wiederhergestellt.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann